

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Februar 1962

Nummer 7

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
2126	23. 1. 1962	Gesetz über die Schutzimpfung gegen Kinderlähmung mit Lebendimpfstoff	53
602	23. 1. 1962	Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1962	53
602	23. 1. 1962	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden	53
610	23. 1. 1962	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und anderer Abgabengesetze auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen und durch Landesfinanzbehörden verwaltet werden	58
630	23. 1. 1962	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1962 (Haushaltsgesetz 1962)	59

2126

Gesetz
über die Schutzimpfung gegen Kinderlähmung
mit Lebendimpfstoff
Vom 23. Januar 1962

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Freiwillige Schutzimpfungen gegen Kinderlähmung können von den Gesundheitsämtern auch mit Lebendimpfstoff durchgeführt werden, wenn sie vom Innenminister empfohlen sind.

§ 2

Der Innenminister wird ermächtigt, das Inverkehrbringen von Lebendimpfstoff durch Rechtsverordnung von dem Ergebnis einer staatlichen Prüfung abhängig zu machen.

§ 3

Durch dieses Gesetz wird im Rahmen des Artikels 19 Abs. 2 des Grundgesetzes das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 4

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Januar 1962

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

Dufhues

— GV. NW. 1962 S. 53.

602

Gesetz
zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit
den Gemeinden und Gemeindeverbänden
für das Rechnungsjahr 1962
Vom 23. Januar 1962

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Finanz- und Lastenausgleich

§ 1

(1) Das Land stellt zur Gewährung von allgemeinen Finanzausgleichszuweisungen und zweckgebundenen Zuschüssen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Rechnungsjahr 1962 20 v. H. des Landesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer und seiner übrigen Steuereinnahmen mit Ausnahme der Kraftfahrzeugsteuer zur Verfügung (Steuerverbund).

Für die Berechnung des Anteils der Gemeinden und Gemeindeverbände sind die Steuereinnahmen nach Satz 1

- a) um den Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, den das Land im Finanzausgleich unter den Ländern erhält oder zu entrichten hat,
- b) um den Betrag zu ermäßigen, den das Land nach § 6 Abs. 1 bis 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung des 8. AndG. LAG. vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 809) abzuführen hat,
- c) um die gemäß § 16 des Rennwett- und Lotteriesteuer-gesetzes vom 8. April 1922 in der Fassung der Verordnung über die einstweilige Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs vom 30. Oktober 1944 (RGBl. I S. 282) den Rennvereinen zustehenden Anteile an der Totalisatorsteuer zu ermäßigen,

- d) um das nach dem Feuerschutzgesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 113) zur Förderung des Feuerlöschwesens und des vorbeugenden Brandschutzes zweckgebundene Aufkommen an Feuerschutzsteuer zu ermäßigen.

Der Anteil der Gemeinden und Gemeindeverbände ist nach den Ansätzen im Haushaltsplan des Landes zu bemessen. Der Ausgleich nach dem Ergebnis des Rechnungsjahres ist im übernächsten Rechnungsjahr vorzunehmen.

(2) Der nach Absatz 1 vom Land zur Verfügung zu stellende Betrag ist für die allgemeinen Finanzzuweisungen nach den §§ 2 bis 11, für die Zuweisungen für die Auftragsverwaltungen nach § 15 Abs. 2 und 3 und für die Zuweisungen für die Beseitigung von Kriegsschäden nach § 18 zu verwenden.

(3) Außerhalb des Steuerverbundes erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände die weiteren in diesem Gesetz vorgesehenen zweckgebundenen Zuschüsse. Die kreisfreien Städte und die Landkreise leisten in dem im Gesetz vorgesehenen Umfang Beiträge zu den Kosten der Polizei.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Finanzzuweisungen

1. Unterabschnitt

Gesamtbeträge

§ 2

Die Gemeinden, die Landkreise und die Landschaftsverbände erhalten allgemeine Finanzzuweisungen, soweit ihre eigenen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht ausreichen. Hierfür werden nach Maßgabe der im Landeshaushalt vorgesehenen Bestimmungen im Rechnungsjahr 1962 zur Verfügung gestellt:

- | | |
|---|-------------------------|
| 1. Für den Grundsteuerausfall infolge von Kriegszerstörungen und Demontagen | 19 650 000 DM |
| 2. für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden | |
| a) für den Wegfall der Bürgersteuer | 126 000 000 DM |
| b) ein weiterer Betrag | |
| von 651 600 000 DM | 777 600 000 DM |
| 3. für Schlüsselzuweisungen an die Landkreise | 140 000 000 DM |
| 4. für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände | 127 000 000 DM |
| 5. für einen Ausgleichsstock für die Gemeinden und Landkreise | 20 000 000 DM |
| 6. für den Ersatz von Gewerbesteuer-ausfällen | 56 570 000 DM |
| | <u>1 140 820 000 DM</u> |

2. Unterabschnitt

Zuweisungen an die Gemeinden

A. Erstattung des Grundsteuerausfalls

§ 3

(1) Der für den Grundsteuerausfall infolge von Kriegszerstörungen und Demontagen im Rechnungsjahr 1962 bereitgestellte Betrag von 19 650 000 DM wird an die Gemeinden wie folgt verteilt:

- a) 13 100 000 DM als Zuschüsse für die Grundsteuermin- derung infolge der Kriegszerstörungen und Demontagen, soweit diese noch nicht wieder beseitigt sind;
- b) 6 550 000 DM schlüsselmäßig zusammen mit den Schlüsselzuweisungen an die Gemein- den nach den für diese geltenden Ver- teilungsmaßstäben.

(2) Die Zuschüsse nach Absatz 1 Buchst. a) betragen 70 v. H. der Zuschüsse, die auf Grund des § 3 Abs. 1 Buchst. a) und Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung des

Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1960 vom 6. April 1960 — GV. NW. S. 62 — im Einzelfall festgesetzt worden sind.

B. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden

§ 4

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung einer Gemeinde ist von ihrer durchschnittlichen Ausgabebe- lastung und ihrer eigenen Steuerkraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch den Kinderreichtum der Bevölkerung oder den hohen Anteil der Unselbständigen an der Einwohnerzahl, die Kriegs- zerstörungen und Demontagen und die Lage im Grenz- bezirk verursacht wird.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird ermittelt, indem von einer in Deutsche Mark ausgedrückten Meßzahl, in der die in Absatz 1 genannten Faktoren berücksichtigt wer- den (Ausgangsmeßzahl) eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Aus- druck gibt (Steuerkraftmeßzahl). Ist die Ausgangsmeß- zahl größer als die Steuerkraftmeßzahl, so erhält die Ge- meinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüssel- zuweisung, wenigstens aber so viel, daß die Schlüsselzu- weisung zusammen mit der Steuerkraftmeßzahl 87,5 v. H. der Ausgangsmeßzahl erreicht.

(3) Die Ausgangsmeßzahl (Absatz 2) wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. Der Grundbetrag wird vom Innenminister und vom Finanzminister so er- rechnet, daß der Betrag, der für Schlüsselzuweisungen der Gemeinden zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

(4) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 4, 5 und 6 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, für einzelne Gemeinden abweichend festzusetzen, wenn sie den Grund- sätzen des Absatzes 1 nicht hinreichend gerecht werden.

§ 5

Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die fol- genden Ansätze zusammengerechnet und mit dem nach § 4 Abs. 3 festzusetzenden Grundbetrag vervielfältigt werden.

1. Der Hauptsatz

Der Ansatz beträgt für eine Gemeinde mit nicht mehr

als 10 000 Einwohnern	120 v. H.
mit 15 000 Einwohnern	125 v. H.
mit 25 000 Einwohnern	130 v. H.
mit 50 000 Einwohnern	135 v. H.
mit 100 000 Einwohnern	140 v. H.
mit 250 000 Einwohnern	145 v. H.
mit 500 000 Einwohnern	
und mehr	150 v. H.

der Einwohnerzahl.

Für die Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwoh- nerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegen- den Beträge; der Ansatz wird auf volle 0,1 v. H. nach oben abgerundet.

2. Der Ansatz nach der Zusammensetzung der Bevölkerung

Der Ansatz wird gewährt, wenn die Zahl der Kinder unter 14 Jahren in einer Gemeinde mit nicht mehr

als 10 000 Einwohnern	22 v. H.
mit 25 000 Einwohnern	21 v. H.
mit 50 000 Einwohnern	20 v. H.
mit 100 000 Einwohnern und mehr	18 v. H.

der Einwohnerzahl übersteigt.

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwoh- nerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Hundertsätze; der Hundertsatz wird auf volle 0,1 v. H. nach unten abgerundet. Ist in einer Gemeinde der Hun- dertsatz der Kinder größer, so werden für je volle 0,1 v. H. des Unterschieds vier Tausendstel des Hauptsat- zes gewährt, soweit dieser 30 v. H. übersteigt.

An die Stelle dieses Ansatzes nach der Kinderzahl tritt ein Ansatz nach der unselbständigen Bevölkerung, wenn sich für ihn ein höherer Betrag ergibt. Ist der Hundertsatz der unselbständigen Bevölkerung in der Gemeinde größer als 30, so werden für je volle 0,5 v. H. des Unterschieds zwei Tausendstel des Hauptansatzes gewährt.

Unselbständige Bevölkerung sind die Arbeiter und ihre Familienangehörigen ohne Hauptberuf im Sinne der für die Volks- und Berufszählung vom 13. September 1950 geltenden Begriffsbestimmungen.

3. Grenzlandansatz

Der Innenminister und der Finanzminister bestimmen die Gemeinden, denen ein Grenzlandansatz gewährt wird. Er beträgt 10 v. H. des Hauptansatzes.

4. Der Ansatz für die Kriegszerstörungen und Demontagen

Er beträgt 70 v. H. der Ansätze, die nach § 5 Ziff. 4 des Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1960 vom 6. April 1960 (GV. NW. S. 62) im einzelnen festgesetzt worden sind.

§ 6

(1) Die Steuerkraftmeßzahl wird ermittelt, indem die für die Gemeinde geltenden Steuerkraftmeßzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer zusammengezählt werden.

(2) Als Steuerkraftmeßzahlen werden angesetzt

- a) bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Meßbeträge mit 80 v. H.
- b) bei der Grundsteuer von den Grundstücken
 - die ersten 20 000 DM der Meßbeträge mit 120 v. H.
 - die weiteren 100 000 DM der Meßbeträge mit 160 v. H.
 - die weiteren 400 000 DM der Meßbeträge mit 200 v. H.
 - die weiteren 4 000 000 DM der Meßbeträge mit 220 v. H.
 - die weiteren Meßbeträge mit 240 v. H.
- c) die nach § 3 Abs. 1 Buchst. a) zu gewährenden Grundsteuerergänzungszuschüsse;

der Berechnung zu Buchst. a) und b) sind die von den Finanzämtern im Anschreibungsjahr 1961 angeschriebenen Grundsteuermeßbeträge zugrunde zu legen, nach Abzug von 70 v. H. der zur Berechnung der Grundsteuerkraftmeßzahlen nach § 6 Abs. 2 Buchst. c) letzter Halbsatz des Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1960 vom 6. April 1960 (GV. NW. S. 62) wegen Kriegszerstörungen und Demontagen abgesetzten Grundsteuermeßbeträge;

- d) bei der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital das durch den Hebesatz für das Kalenderjahr 1961 geteilte und auf einen Hebesatz von 200 v. H. umgerechnete Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Oktober 1960 bis 30. September 1961, vermehrt um die Hälfte der Ist-Einnahmen und vermindert um die vollen Ist-Ausgaben an Gewerbesteuer ausgleichsbeträgen in diesem Zeitraum.

§ 7

Die nach den §§ 4 bis 6 auf die Gemeinden entfallenden Schlüsselzuweisungen werden durch den Innenminister und den Finanzminister errechnet und festgesetzt. Stellen sich nach der Festsetzung Unrichtigkeiten heraus, so ist der Schlüssel zu berichtigen. An Stelle der Berichtigung kann auch ein Ausgleich bei der Festsetzung des Schlüssels des nächsten Jahres vorgesehen werden. Von einer Berichtigung oder einem Ausgleich ist abzusehen, wenn sie zu einer Änderung der Schlüsselzuweisung von

nicht mehr als 200 DM führt, oder wenn bei Gemeinden, die auch nach der Berichtigung keine Schlüsselzuweisung erhalten, die Steuerkraftmeßzahl sich um nicht mehr als 400 DM ändert.

§ 8

Die Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden werden dem Landkreis und von diesem den Gemeinden unverzüglich zugeleitet. Der Landkreis darf den der einzelnen Gemeinde zustehenden Betrag gegen **Zahlungsverpflichtungen** der Gemeinde nur aufrechnen, wenn es sich um eine rückständige Kreisumlage oder sonstige gesetzliche Verpflichtung handelt.

3. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Landkreise

§ 9

(1) Bei Berechnung der Schlüsselzuweisungen für jeden Landkreis ist von seiner durchschnittlichen Ausgabebelastung und seiner Umlagekraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch die Lage im Grenzbezirk verursacht wird.

(2) Die durchschnittliche Ausgabebelastung wird durch die Ausgangsmeßzahl dargestellt. Sie wird ermittelt, indem folgende Ansätze zusammengerechnet und mit einem vom Innenminister und vom Finanzminister zu errechnenden Grundbetrag vervielfältigt werden.

1. Hauptansatz

Er beträgt für jede Gemeinde des Landkreises

mit 1— 5 000 Einwohnern	110 v. H.
mit 5001—25 000 Einwohnern	100 v. H.
über 25 000 Einwohner	90 v. H.

der Bevölkerungszahl dieser Gemeinde.

2. Grenzlandansatz

Der Innenminister und der Finanzminister bestimmen die Landkreise, denen ein Grenzlandansatz gewährt wird. Er beträgt 5 v. H. des Hauptansatzes.

(3) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 27,5 v. H. der Umlagegrundlagen, die für das Finanzausgleichsjahr gelten. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen der kreisangehörigen Gemeinden, der gemeindefreien Grundstücke und der Gutsbezirke zuzüglich der Schlüsselzuweisungen.

(4) Jeder Landkreis erhält als Schlüsselzuweisung die Hälfte des Betrages, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt, wenigstens aber so viel, daß die Schlüsselzuweisung zusammen mit der Umlagekraftmeßzahl 80 v. H. der Ausgangsmeßzahl erreicht.

4. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände

§ 10

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für jeden der beiden Landschaftsverbände ist von seiner durchschnittlichen Ausgabebelastung und von seiner Umlagekraft auszugehen.

(2) Die durchschnittliche Ausgabebelastung wird durch die Ausgangsmeßzahl dargestellt. Sie wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl des Landschaftsverbandes mit einem vom Innenminister und Finanzminister zu errechnenden einheitlichen Grundbetrag vervielfältigt wird. Der Grundbetrag ist so zu errechnen, daß der Betrag, der für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

(3) Die Umlagekraft wird durch die Umlagekraftmeßzahl dargestellt. Sie beträgt 6 v. H. der Umlagegrundlagen, die für das Finanzausgleichsjahr gelten. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden (gemeindefreie Grundstücke, Gutsbezirke) einschließlich der Schlüsselzuweisungen.

(4) Jeder Landschaftsverband erhält als Schlüsselzuweisung den Betrag, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt.

5. Unterabschnitt

Ausgleichsstock und Ersatz von Gewerbesteuerausfällen

§ 11

(1) Die Mittel des Ausgleichsstocks dienen zur Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Landkreise. Durch die Bedarfszuweisungen soll der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Landkreisen im Einzelfalle Rechnung getragen werden. Insbesondere können sie auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben. Wenigstens 2 Mio DM sind zur Beseitigung von Kriegsschäden am Eigentum der Gemeinden und Landkreise zu verwenden.

(2) Zum Ausgleich von Härten, die im Rechnungsjahr 1961 durch den Ausfall von Gewerbesteuereinnahmen infolge Erhöhung der Freibeträge auf Grund des Art. 6 Ziff. 9 des Steueränderungsgesetzes 1961 vom 13. Juli 1961 (BGBl. I S. 981) entstanden sind, erhalten die Gemeinden Sonderzuweisungen. Die Zuweisungen sind nach dem Betrag zu bemessen, um den die Ist-Einnahmen aus der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital im Kalenderjahr 1961 auf Grund der Erhöhung der Gewerbesteuerfreibeträge geringer sind als die Ist-Einnahmen aus der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital im Kalenderjahr 1960 unter Hinzurechnung eines angemessenen Zuschlags zur anteilmäßigen Deckung zwangsläufiger Mehrausgaben.

(3) Der Innenminister und der Finanzminister entscheiden über die Bewilligung der Bedarfszuweisungen nach Absatz 1. Sie regeln das Verfahren nach Absatz 2 und entscheiden über die Verteilung der Mittel auf die Gemeinden.

Dritter Abschnitt

Zweckgebundene Zuweisungen

1. Unterabschnitt

Straßen

§ 12

(1) Die Landschaftsverbände erhalten zu den Kosten, die ihnen durch die Verwaltung und Unterhaltung der Landstraßen entstehen, einen Zuschuß, der nach der Länge der zu unterhaltenden Landstraßen bemessen wird. Er beträgt 3500 DM je Kilometer.

(2) Die Landschaftsverbände erhalten im Rechnungsjahr 1962 nach Maßgabe des Haushaltsplans

- | | |
|---|----------------|
| a) für den Neu-, Um- und Ausbau von Landstraßen einen Zuschuß von | 210 000 000 DM |
| b) für die Förderung des Neu-, Um- und Ausbaues von Kreisstraßen einen Zuschuß von | 60 000 000 DM |
| c) für die Förderung des Neu-, Um- und Ausbaues von Gemeindeverbindungsstraßen einen Zuschuß von | 30 000 000 DM |
| d) für den Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von klassifizierten Straßen und zur Verbesserung des Verkehrsnetzes in den Gemeinden | 115 000 000 DM |
| e) für Planungs- und Bauleitungskosten der nach Buchst. a) und b) geförderten Maßnahmen | 13 500 000 DM. |

Der Betrag zu a) wird im Verhältnis von 48 zu 52 v. H., die Beträge zu b) und c) werden im Verhältnis von 42 zu 58 v. H. auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt. Über die Verwendung der Beträge zu d) und e) und die Aufteilung auf die Landschaftsverbände entscheidet der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister.

§ 13

Die Landkreise und die kreisfreien Städte erhalten zu den Kosten, die ihnen durch die Verwaltung und Unterhaltung der Kreisstraßen entstehen, über die Landschaftsverbände einen Zuschuß, der nach der Länge der zu unterhaltenden Kreisstraßen bemessen wird. Er beträgt 2700 DM je Kilometer.

§ 14

(1) Die Gemeinden erhalten zu den Kosten, die ihnen durch die Verwaltung und Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraßen erwachsen, über die Landschaftsverbände einen Zuschuß, der nach der Länge der zu unterhaltenden Gemeindeverbindungsstraßen bemessen wird. Er beträgt 1900 DM je Kilometer. Die Landschaftsverbände bestimmen die in Frage kommenden Straßen im Rahmen der Richtlinien und der Planung des Landes. Die erforderlichen Richtlinien erläßt der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister.

(2) Die Gemeinden, die Ortsdurchfahrten zu unterhalten haben, erhalten über die Landschaftsverbände

- für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen des Fernverkehrs oder von Landstraßen 4000 DM je Kilometer,
- für Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen 3500 DM je Kilometer.

2. Unterabschnitt

Auftragsverwaltungen und Feuerschutz

§ 15

(1) Das Land erstattet

- den Landkreisen die durch Einnahmen nicht gedeckten persönlichen und sächlichen Ausgaben der Katasterämter im Rahmen der dafür im Landeshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel,
- den kreisfreien Städten und den Landkreisen die durch Einnahmen nicht gedeckten persönlichen und sächlichen Ausgaben der Ämter für Verteidigungskosten und ihrer Lohnstellen in voller Höhe,

soweit diese Ausgaben von dem zuständigen Fachminister und von dem Finanzminister als notwendig anerkannt werden.

Die Landkreise beteiligen die Ämter und die kreisangehörigen Gemeinden an den Zuschüssen und den sonstigen Einnahmen in dem Umfange, wie sie an der Durchführung der Aufgaben tatsächlich mitwirken. Einigen sich die Landkreise und die Ämter und die kreisangehörigen Gemeinden über die Höhe der Beteiligung nicht, so entscheidet der Regierungspräsident.

(2) Die kreisfreien Städte und die Landkreise erhalten einen Zuschuß zu den Kosten aller übrigen Auftragsaufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, der nach der Einwohnerzahl bemessen wird.

Der Zuschuß beträgt

für die kreisfreien Städte

16,55 DM je Einwohner,

für die Landkreise

16,75 DM je Einwohner.

Die Landkreise sind verpflichtet, von diesem Betrag 6,70 DM je Einwohner an die kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden und an die Ämter weiterzuleiten.

(3) Die kreisfreien Städte, denen auf Grund des § 15 Abs. 1 Buchst. a) des Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1961 vom 24. Januar 1961 (GV. NW. S. 124) zu den Kosten der Katasterämter ein Zuschuß von mehr als 1,30 DM je Einwohner (§ 24) zur Verfügung gestellt wurde, erhalten einen Sonderzuschuß von

1,00 DM je Einwohner, wenn der Zuschuß mehr als 1,30 DM bis 2,30 DM je Einwohner betrug,

- 2,00 DM je Einwohner, wenn der Zuschuß mehr als 2,30 DM bis 3,30 DM je Einwohner betrug,
3,00 DM je Einwohner, wenn der Zuschuß mehr als 3,30 DM je Einwohner betrug.

Der Innenminister und der Finanzminister setzen die hiernach auf die einzelnen kreisfreien Städte entfallenden Beträge im Einvernehmen mit dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten fest.

(4) Verpflichtungen aus öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach § 2 des Gesetzes über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen vom 30. April 1948 (GS. NW. S. 147) über die Tragung der Kosten solcher Behörden, die für mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte zuständig sind, bleiben unberührt.

§ 16

Aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer werden Beihilfen an die Gemeinden und die Gemeindeverbände für Feuerschutzzwecke und zur Errichtung ländlicher Versorgungsanlagen zur Erhöhung des Feuerschutzes in Höhe der im Haushalt des Landes hierfür veranschlagten Beträge gezahlt. Die Beihilfen werden durch den Innenminister nach Maßgabe des Bedarfs verteilt. Soweit es sich um die Errichtung ländlicher Versorgungsanlagen handelt, ist der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu beteiligen.

Vierter Abschnitt

Kriegslasten

A. Kriegsbedingte Fürsorge

§ 17

Das Land erstattet den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den Landschaftsverbänden (Fürsorgeverbänden) die Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe nach dem 1. Überleitungsgesetz in der Fassung vom 28. April 1955 (BGBl. I S. 193) in der vom Bund übernommenen Höhe. Hierbei kann der Innenminister im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister und dem Finanzminister, soweit dies zum Ausgleich von Härten erforderlich ist, von der Bemessungsgrundlage des Bundes abweichen.

B. Beseitigung von Kriegsschäden

§ 18

(1) Für die Beseitigung von Kriegsschäden werden im Rechnungsjahr 1962 zur Verfügung gestellt:

- a) 8 000 000 DM für die Trümmerbeseitigung und Trümmerverwertung. Diese werden auf die Gemeinden nach einem Maßstab verteilt, der sich aus der in jeder Gemeinde vorhandenen Trümmermenge und der für den Wiederaufbau, insbesondere den Wohnungsbau, erforderlichen Räumleistung ergibt. Die näheren Einzelheiten regelt der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister. Dabei ist den Vorschriften des § 21 des Enttrümmerungsgesetzes vom 2. Mai 1949 (GS. NW. S. 388) Rechnung zu tragen.
- b) 243 000 000 DM für folgende Maßnahmen:
 1. Kriegsschädenbeseitigung am gemeindlichen allgemeinen Grundvermögen;
 2. Kriegsschädenbeseitigung am gemeindlichen unbeweglichen Verwaltungsvermögen und dessen Zubehör;
 3. Kriegsschädenbeseitigung an Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken und Wasserläufen;
 4. Kriegsschädenbeseitigung an der Kanalisation;
 5. Kriegsschädenbeseitigung am Betriebsvermögen;
 6. Durchführung des Schulbauprogramms.

Aus diesem Betrag werden Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände nach einem Verteilungsmaßstab gewährt, der aus dem Zerstörungsgrad im Verhältnis zum früheren Bestand zu errechnen ist. Der

Innenminister und der Finanzminister regeln die Verteilung im Einvernehmen mit dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten. Von dem Betrage von 243 000 000 DM sind 200 000 000 DM zweckgebunden zur Durchführung des Schulbauprogramms zu verteilen. Im Rahmen des Schulbauprogramms kann auch der aus sonstigen kriegsfolgebedingten Ursachen fehlende Schulraum berücksichtigt werden. Dabei kann, soweit dies erforderlich ist, von dem vorgesehenen Verteilungsmaßstab abgewichen werden.

(2) Die Zuschüsse werden nur unter der Bedingung gewährt, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände neben den Zuschüssen mindestens 25 v. H. dieser Summe aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck verwenden. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind berechtigt, die Verwendungszwecke der ihnen nach einem allgemein geltenden Verteilungsmaßstab zufließenden Mittel gemäß Absatz 1 Buchst. a) und b) gegeneinander auszutauschen.

(3) Die bei der Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 Buchst. a) und b) den Gemeinden und Gemeindeverbänden entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.

(4) Die in Absatz 1 vorgesehenen Beträge werden nach Maßgabe der im Landeshaushalt hierfür vorgesehenen Bestimmungen bereitgestellt.

Fünfter Abschnitt

Polizeikostenbeiträge

§ 19

(1) Der Polizeikostenbeitrag der kreisfreien Städte und der Landkreise nach § 29 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Gesetzes vom 29. April 1959 (GV. NW. S. 89) wird für das Rechnungsjahr 1962 auf 88 947 000 DM festgesetzt. Er ändert sich anteilig in dem Maße, in dem die seiner Berechnung zugrunde liegenden Einnahmen und Ausgaben sich bis zum Abschluß des Rechnungsjahres verändern.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister errechnen die auf die einzelnen kreisfreien Städte und die Landkreise entfallenden Anteile an dem Polizeikostenbeitrag und setzen sie fest. Sie regeln die Abführung der Beträge.

(3) Der Polizeikostenbeitrag ist vierteljährlich zu zahlen. Der Ausgleich nach Absatz 1 letzter Satz ist im nächsten Rechnungsjahr vorzunehmen.

Sechster Abschnitt

Umlagen und Steuern

§ 20

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen eines Landkreises den Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden, gemeindefreien Grundstücken und Gutsbezirken zu erheben (Kreisumlage).

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke, Gutsbezirke) geltenden Steuerkraftmeßzahlen (§ 6) sowie in einem Hundertsatz der Schlüsselzuweisungen bemessen.

(3) Werden die Hundertsätze, die der Landkreis von den Steuerkraftmeßzahlen der einzelnen Steuern und der Grundsteuerergänzungszuschüsse und den Schlüsselzuweisungen als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. Bei stärkerer Abweichung eines Umlagesatzes bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Der Umlagebeschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde außerdem dann, wenn der Umlagesatz auf mehr als 30 v. H. festgesetzt werden soll.

(5) Die Bestimmungen über die Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreisteile bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß in § 10 Abs. 1 Satz 1 des Preußischen Kreis- und Provinzialabgabengesetzes und in § 21 Satz 1

des Lippischen Gemeindeabgabengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt wird.

(6) Die Erhebung der Jagdsteuer und der Schankerlaubnissteuer bleibt den kreisfreien Städten und Landkreisen vorbehalten.

§ 21

Die Vorschriften des § 20 gelten auch für die Ämter, ferner für die Zweckverbände, soweit diese befugt sind, Umlagen nach der Steuerkraft zu erheben, und für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk.

§ 22

(1) Die Landschaftsverbände erheben von den kreisfreien Städten und den Landkreisen eine Umlage, soweit ihre sonstigen Einnahmen zum Ausgleich des Haushaltsplans nicht ausreichen (Landschaftsverbandsumlage).

(2) Die Landschaftsverbandsumlage wird in Hundertsätzen der Steuerkraftmeßzahlen und der Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden (gemeindefreie Grundstücke, Gutsbezirke) festgesetzt.

(3) Der Umlagebeschluß bedarf der Genehmigung des Innenministers.

Siebenter Abschnitt

Schl u ß b e s t i m m u n g e n

§ 23

Die Landesregierung kann mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags die einem Landschaftsverband, einem Landkreis oder einer Gemeinde nach diesem Gesetz zustehenden Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen nach vorheriger Androhung sperren, kürzen oder streichen, wenn eine dieser Körperschaften es trotz wiederholter Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde unterlassen hat, Anordnungen zur Erfüllung der ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nachzukommen.

§ 24

Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Statistischen Landesamt auf den 31. Dezember 1960 fortgeschriebene Wohnbevölkerung. Für die Errechnung des Ansatzes nach der Zusammensetzung der Bevölkerung (§ 5 Ziff. 2) ist das Ergebnis der Volkszählung vom 13. September 1950 maßgebend.

§ 25

Das Land ist ermächtigt, Finanzzuweisungen oder zweckgebundene Zuschüsse um den Betrag solcher fälliger Forderungen zu kürzen, die von ihm nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einzuziehen sind.

§ 26

Der Innenminister und der Finanzminister erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsverordnungen.

§ 27

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Januar 1962

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

Dufhues

Der Finanzminister

Pütz

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Dr. Lauscher

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Niermann

Der Arbeits- und Sozialminister
Grundmann

Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten
Erkens

Der Kultusminister
Schütz

— GV. NW. 1962 S. 53.

602

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über den Gewerbesteuer- ausgleich zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden

Vom 23. Januar 1962

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über den Gewerbesteuer- und Wohnsteuerausgleich zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden (GewStAusgl.-Ges.) vom 5. April 1955 — GS. NW. S. 595 — wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Satz 1 tritt an die Stelle des Betrages von 100,— DM der Betrag von 175,— DM.
2. In § 7 Abs. 2 tritt an die Stelle des Betrages von 20,— DM der Betrag von 35,— DM.
3. In § 16 Abs. 1 Buchstabe b) tritt an die Stelle der Jahreszahl 1954 die Jahreszahl 1961.

Artikel II

Dieses Gesetz ist erstmalig für den Gewerbesteuer- und Wohnsteuerausgleich für das Jahr 1962 anzuwenden.

Düsseldorf, den 23. Januar 1962

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

Dufhues

Der Finanzminister

Pütz

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Dr. Lauscher

— GV. NW. 1962 S. 58.

610

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und anderer Abgaben- gesetze auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen und durch Landesfinanzbehörden verwaltet werden

Vom 23. Januar 1962

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und anderer Abgabengesetze auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes

unterliegen und durch Landesfinanzbehörden verwaltet werden, vom 4. Januar 1955 (GS. NW. S. 598) wird in § 1 Abs. 1 wie folgt geändert und ergänzt:

1. Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. das Steuersäumnisgesetz vom 13. Juli 1961 (BGBl. I S. 993),“

2. Nach Ziffer 5 wird folgende Ziffer 6 eingefügt:

„6. das Gesetz über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung vom 12. April 1961 (AOVKG), (BGBl. I S. 429)“.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Januar 1962

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Finanzminister

Pütz

— GV. NW. 1962 S. 58.

630

Gesetz

über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1962 (Haushaltsgesetz 1962)

Vom 23. Januar 1962

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Anlage Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1962 wird in Einnahme und Ausgabe auf

8 546 095 900 Deutsche Mark

festgestellt, und zwar

im ordentlichen Haushaltsplan

auf 8 242 180 900 Deutsche Mark an Einnahmen und

auf 8 242 180 900 Deutsche Mark an Ausgaben,

im außerordentlichen Haushaltsplan:

auf 303 915 000 Deutsche Mark an Einnahmen und

auf 303 915 000 Deutsche Mark an Ausgaben.

§ 2

Die im außerordentlichen Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Finanzministers geleistet werden.

§ 3

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bestreitung der im außerordentlichen Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben Mittel bis zum Höchstbetrage von 289 355 600 DM zu beschaffen.

Die Kreditermächtigung erhöht sich insoweit, als die Zuweisungen aus Mitteln des Bundes, des Lastenausgleichsfonds, des ERP-Sondervermögens und der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und sonstiger Stellen die im außerordentlichen Haushaltsplan bei Kapitel A 07 02 Titel 91 bis 96, Kapitel A 08 05 Titel 95 und Kapitel A 10 06 Titel 96 veranschlagten Beträge überschreiten.

§ 4

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, Bürgschaften zu übernehmen

a) für Kredite an die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe sowie an die nichtbundeseigenen Eisenbahnen bis zu 250 000 000 DM

b) für Kredite an die Ernährungswirtschaft, Landwirtschaft und Forstwirtschaft bis zu 2 000 000 DM.

(2) Die Bürgschaften dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungsstermine erwartet werden kann.

(3) Zur Übernahme von Bürgschaften auf Grund der vorstehenden Ermächtigungen bedarf es der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags; sie kann für bestimmte Arten von Bürgschaften innerhalb bestimmter Gesamtbeträge und bestimmter Richtlinien auf Vorschlag des Finanzministers allgemein erteilt werden.

(4) Für die Inanspruchnahme des Landes aus den von ihm übernommenen Bürgschaften ist während der Laufzeit der verbürgten Kredite aus Mitteln des ordentlichen Haushaltsplans eine Bürgschaftssicherungsrücklage in angemessener Höhe anzusammeln. Die Mittel für die Bildung der Bürgschaftssicherungsrücklage sind den ordentlichen Haushaltsmitteln zu entnehmen, welche für die Zwecke ausgebracht sind, denen die Bürgschaftssicherungsrücklage dient.

§ 5

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Landes Kassenkredite bis zum Betrage von 200 000 000 DM aufzunehmen.

§ 6

(1) Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel sind die veranschlagten Ausgabemittel folgender Titel gegenseitig deckungsfähig:

1. Titel 104a (Vergütungen der Angestellten)

und

104b (Löhne der Arbeiter),

2. Titel 201a (Unterhaltung,

201b Ersatz und

201c Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen),

3. Titel 200 (Geschäftsbedürfnisse) und

203 (Post- und Fernmeldegebühren, Kosten für Fernmeldeanlagen sowie Rundfunkgebühren),

4. mit Zustimmung des Finanzministers sämtliche Titel für Sachausgaben.

(2) Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel dürfen im Bedarfsfalle verwendet werden die veranschlagten Ausgabemittel bei

1. Titel 101 (Dienstbezüge der planmäßigen Beamten und Richter)

bis zur Höhe der Ersparnisse, die durch zeitweilige Nichtbesetzung von Planstellen eintreten

für

Titel 103 (Dienstbezüge der beamteten Hilfskräfte)

und

Titel 104 (Dienstbezüge der nichtbeamteten Kräfte),

2. Titel 103 (Dienstbezüge der beamteten Hilfskräfte)

für

Titel 104 (Dienstbezüge der nichtbeamteten Kräfte),

3. Titel 106 (Unterstützungen für die Beamten, Richter, Angestellten und Arbeiter)

für

Titel 107 (Beihilfen auf Grund der Beihilfengrundsätze),

4. Titel 108 (Beschäftigungsvergütungen, Trennungsentschädigungen usw.)

für

Titel 217 (Umzugskostenvergütungen und Umzugskostenbeihilfen).

(3) Deckungsfähig sind nach Maßgabe der in den Haushaltsplan aufgenommenen Vermerke die übertragbaren Mittel

1. im Kapitel 05 89 bei Titel 601 b und c,
2. im Kapitel 07 03 bei Titel 970 a und 972,
3. im Kapitel 07 11 bei Titel 190 und 290,
4. im Kapitel 10 26 bei Titel 407, 412 und 415,
5. im Kapitel 14 63 bei Titel 700 und 701.

§ 7

(1) Die Übertragbarkeit von Ausgabemitteln ergibt sich aus den Vorschriften der Reichshaushaltsordnung und den im Haushaltsplan enthaltenen einzelnen Vermerken.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses auch für solche Ausgabenansätze, die im Haushaltsplan nicht ausdrücklich als übertragbar bezeichnet sind, die Übertragbarkeit anzuordnen, soweit Leistungen aus diesen Ausgabenansätzen für bereits bewilligte Maßnahmen noch im folgenden Rechnungsjahr erforderlich sind.

(3) Der Finanzminister kann in Einzelfällen im Einverständnis mit dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags bestimmen, daß unvorhergesehene und unabsehbare überplanmäßige Ausgaben bei übertragbaren Bewilligungen zu Lasten des laufenden Rechnungsjahres geleistet werden.

(4) Bei Anwendung des § 30 a der Reichshaushaltsordnung ist der Betrag von 30 000 DM durch den Betrag von 50 000 DM zu ersetzen.

(5) In den Fällen des § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung gilt im Rechnungsjahr 1962 als Wertgrenze des § 3 Abs. 2 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen der Betrag von 500 000 DM.

(6) Land- und forstwirtschaftliches Grundeigentum des Landes, das nach § 5 des Bodenreformgesetzes vom 16. Mai 1949 zur Verfügung zu stellen ist, kann abweichend von § 47 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung mit Zustimmung des Finanzministers gegen eine Vergütung abgegeben werden, die der nach § 13 des Bodenreformgesetzes zu berechnenden Enteignungsentschädigung entspricht.

§ 8

Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich aufkommenen Einnahme den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel in Höhe dieser Mehreinnahme Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 der Reichshaushaltsordnung die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schlusse des Rechnungsjahres für die Zwecke des Ausgabebetitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberesultat und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

§ 9

(1) Von den im Rechnungsjahr 1962 durch Beendigung des Beamtenverhältnisses freiwerdenden Stellen für planmäßige Beamte ist jede dritte Stelle einzusparen. Bei der Feststellung der einzusparenden Stellen werden die Stellen jeder Laufbahn des höheren Dienstes, des gehobenen Dienstes, des mittleren Dienstes und des einfachen Dienstes in jedem Kapitel für sich errechnet. Der zuständige Minister kann einen Ausgleich innerhalb der Kapitel seines Einzelplans anordnen. Er kann ferner Ausnahmen zulassen, wenn das Beamtenverhältnis durch Übertritt eines Beamten in den Bundesdienst beendet wird. Die Einsparung kann bei den Eingangsstellen der jeweiligen Laufbahngruppe vorgenommen werden.

(2) Die Einsparungspflicht bezieht sich nicht auf die Stellen bei den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Vollzugsanstalten, auf die Stellen für Lehrer aller Schularten, auf die Stellen bei Kapitel 08 11 für die technischen Beamten der Bergverwaltung und auf die Stellen bei den Kapiteln 03 10 bis 03 14 und 12 05.

§ 10

(1) Übertarifliche Leistungen an Angestellte und Arbeiter bedürfen der vorherigen Zustimmung des Finanzministers.

(2) Tritt ein planmäßiger Beamter oder Richter, der unter Wegfall der Dienstbezüge zu einem anderen Dienstherrn oder zu einer wissenschaftlichen Hochschule innerhalb des Landes abgeordnet oder beurlaubt war und der bei seiner Verwaltung auf einer Leerstelle geführt wird, wieder zu seiner Verwaltung zurück, so ist er in eine freie oder in die nächste freiwerdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwaltung einzuweisen. Mit der Einweisung in die Planstelle fällt eine mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausgebrachte Leerstelle weg.

(3) Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist der Beamte auf der Leerstelle zu führen. Solange er auf der Leerstelle mangels freier Planstellen geführt werden muß, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 33 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung ohne besondere Zustimmung des Finanzministers über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus geleistet werden.

§ 11

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Zustimmung des Ausschusses für Stellenpläne des Landtags die Ergänzungen in den Stellenplänen des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1962 vorzunehmen, die zur Durchführung der in den §§ 71 e bis 71 k des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 1579) vorgesehenen Maßnahmen erforderlich sind.

(2) Die vom Finanzminister mit Zustimmung des Ausschusses für Stellenpläne des Landtags auf Grund der in Absatz 1 aufgeführten Vorschriften im Laufe des Rechnungsjahres 1961 bereits durchgeführten Ergänzungen treten mit Wirkung ab 1. Oktober 1961 in Kraft.

(3) Die Unterbringungsteilnehmer oder Unterbringungsberechtigten, die am 30. September 1961 im Landesdienst als Beamte, Richter, Angestellte oder Arbeiter tätig waren und nach den in Absatz 1 aufgeführten Vorschriften vom Land entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung zu übernehmen sind oder einen Anspruch auf Zahlung entsprechender Dienstbezüge erlangt haben, erhalten die ihnen bei rechtsgleicher Wiederverwendung zustehenden Dienstbezüge rückwirkend ab 1. Oktober 1961. Dies gilt auch für die Unterbringungsteilnehmer, für die eine Ergänzung der Stellenpläne des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1961 weder durch eine Ausbringung von zusätzlichen Planstellen noch durch eine Ermächtigung zur Zahlung von Dienstbezügen einer höheren Besoldungsgruppe vorgenommen worden ist.

§ 12

(1) Die Landesregierung kann im Rahmen der von ihr zu erlassenden Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen (Kraftfahrzeugrichtlinien) für Amtsträger, Beamte und Richter, denen ein Dienstkraftwagen zur ständigen Benutzung zur Verfügung steht, für Sonderfälle dessen unentgeltliche Benutzung zu privaten Zwecken zulassen.

(2) Für die Landtagsverwaltung trifft die Regelung nach Absatz 1 der Landtagspräsident.

§ 13

Zur verstärkten Förderung des Wohnungsbaues im Rechnungsjahr 1962 wird bestimmt:

1. Die im außerordentlichen Haushaltsplan für den sozialen Wohnungsbau veranschlagten Ausgaben gelten als vordringlich im Sinne des § 26 Abs. 5 der Reichshaushaltsordnung.

2. Beabsichtigt der Finanzminister für sonstige Ausgabenansätze des außerordentlichen Haushaltsplans Ausgabeermächtigungen zu erteilen, bevor Einnahmen aus Anleihen oder sonstige außerordentliche Einnahmen zur Verfügung stehen, so hat er vor seiner Entscheidung den Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags zu hören.
3. Von einem danach verbleibenden Überschuß des Rechnungsjahres 1962 sind in Abweichung von § 75 der Reichshaushaltsordnung 50 vom Hundert, mindestens aber 100 000 000 DM, zur überplanmäßigen Verstärkung der bei Kapitel 07 02 Titel 570 zur Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens veranschlagten Mittel zu verwenden.

§ 14

(1) Soweit die Entwicklung auf der Einnahme- und Ausgabeseite des Haushaltsplans es erfordert, kann der Finanzminister die Inanspruchnahme von Mitteln für bestimmte Ausgabebetitel oder für Gruppen von solchen von seiner vorherigen Zustimmung abhängig machen.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Sicherung des volkswirtschaftlichen Gleichgewichts die Inanspruchnahme von Mitteln

- a) für neue Baumaßnahmen des Landes und für Anschaffungen (Titel 850 bis 889) von ihrer Zustimmung abhängig zu machen,
- b) für die Fortführung begonnener Baumaßnahmen bis zu 20 vom Hundert des jeweiligen Jahresansatzes einzuschränken,

soweit die einzelne Maßnahme den Betrag von 1 000 000 DM überschreitet.

(3) Wenn die in Absatz 2 vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichen, wird die Landesregierung darüber hinaus ermächtigt, Ausgabemittel, die für die Förderung von Baumaßnahmen und Anschaffungen Dritter bestimmt sind, bis zu sechs Monaten zu sperren.

§ 15

Der Finanzminister kann Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erlassen.

§ 16

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Januar 1962

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

Dufhues

Der Finanzminister

Pütz

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Dr. Lauscher

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Niermann

Der Arbeits- und Sozialminister

Grundmann

Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten

Erkens

Der Kultusminister

Schütz

Der Justizminister

Dr. Flehminghaus

Der Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Sträter

Anlage zum Gesetz
über die Feststellung des Haushalts-
plans des Landes Nordrhein-West-
falen für das Rechnungsjahr 1962
(Haushaltsgesetz 1962)

Gesamtplan

des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen

Rechnungsjahr 1962

Anmerkung: Die im Gesamtplan angegebenen Ansätze für das Rechnungsjahr 1961 sind entsprechend der Gliederung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1962 umgestellt worden.

Einnahmen

Gesamt-

Einzelplan	Ansatz 1962 DM	Ansatz 1961 DM
------------	----------------------	----------------------

I. Ordentlicher

01 Landtag	39 400	42 400
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei	6 208 300	6 177 700
03 Innenminister	433 295 600	429 015 000
04 Justizminister	155 644 300	149 455 300
05 Kultusminister	453 420 900	405 898 400
06 Arbeits- und Sozialminister	36 571 400	40 042 100
07 Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	55 848 200	22 585 800
08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	8 305 800	7 123 300
10 Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	77 588 300	76 087 600
12 Finanzminister	106 337 400	91 033 800
13 Landesrechnungshof	5 900	1 400
14 Allgemeine Finanzverwaltung	6 908 915 400	5 568 623 400
	8 242 180 900	6 796 086 200

II. Außerordentlicher

A 07 Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	226 475 000	278 000 000
A 08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	3 040 000	3 040 000
A 10 Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	45 000 000	37 150 000
A 14 Allgemeine Finanzverwaltung	29 400 000	105 000 000
	303 915 000	423 190 000

Ausgaben

plan

Einzelplan	Ansatz 1962 DM	Ansatz 1961 DM
------------	----------------------	----------------------

Haushaltsplan

01 Landtag	11 408 100	8 180 000
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei	157 273 000	97 939 700
03 Innenminister	1 263 072 400	1 185 992 100
04 Justizminister	382 424 100	338 879 200
05 Kultusminister	2 180 394 300	1 784 794 000
06 Arbeits- und Sozialminister	357 715 000	308 354 400
07 Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	1 584 452 200	1 263 370 900
08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	348 294 400	55 228 400
10 Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	420 913 400	330 967 000
12 Finanzminister	367 720 000	338 409 800
13 Landesrechnungshof	2 743 100	2 337 400
14 Allgemeine Finanzverwaltung	1 165 770 900	1 081 633 300
	8 242 180 900	6 796 086 200

Haushaltsplan

A 07 Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	226 475 000	278 000 000
A 08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	23 040 000	108 040 000
A 10 Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	45 000 000	37 150 000
A 14 Allgemeine Finanzverwaltung	9 400 000	—
	303 915 000	423 190 000

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.